

Eheliche Verträge und Vereinbarungen für den Fall der Auflösung der Ehe. Gemeinschaftsrecht und Foralrecht in Spanien

Verträge für den Fall der Auflösung der Ehe (Ehevertrag) finden im Gemeinschaftsrecht keine Berücksichtigung. Es handelt sich um Entscheidungen, die die Regelung persönlicher und wirtschaftlicher Folgen einer künftigen Auflösung der Ehe zum Inhalt haben, und, die die Ehegatten vor oder nach der Eheschließung treffen.

Die Tatsache, dass diese Regelungen keine Berücksichtigung finden, bedeutet nicht, dass sie nicht erlaubt sind. Im Gegenteil, viele Bestimmungen des Código Civil treten für die Existenz solcher Verträge ein. Unter anderem sind hier die Art. 1255 CC (der die Vertragsfreiheit anordnet), Art. 1323 CC (aufgrund dessen es den Ehegatten gestattet ist, sich jegliche Güter und Rechte gegenseitig zu übertragen) und Art. 1325 CC (den Ehevertrag betreffend) zu nennen.

Die Rechtsprechung hat an der Gültigkeit solcher Verträge, die eine tatsächliche Trennung regeln und auch solcher *Convenios Reguladores*¹ (etwa: „Scheidungsfolgenvereinbarungen“), die nicht gerichtlich genehmigt sind, immer dann festgehalten, wenn die Voraussetzungen eines Rechtsgeschäfts (Art. 1261 CC) gegeben und die gesetzlich geforderten formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Ungeachtet dessen, sehen einige Foralrechte eine Regelung dieser Verträge ausdrücklich vor:

- Katalonien erlaubt, dass der Ehevertrag jeden zulässigen, und von den Ehegatten als angemessen betrachteten Vertrag beinhaltet, auch für den Fall der Auflösung der Ehe (Art. 15 Abs. 1 Código de Familia de Cataluña). Des Weiteren beschäftigen sich das Gesetz Nr. 25/2010, vom 29. Juni zum zweiten Buch des Zivilgesetzbuchs Kataloniens mit den Voraussetzungen für die Gewährung, den Inhalt und die Grenzen (solcher Verträge).

Das Urteil des Audiencia Provincial Barcelona (Abteilung 18^a) Nr. 251/2010 vom 16. April 2010 besagt, dass solche Verträge beschränkt werden, wenn sie einen Nachteil für minderjährige Kinder oder Geschäftsunfähige darstellen.

- Aragón. Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Beziehungen in einem Ehevertrag regeln (Art. 3 des Ley Aragonesa de Régimen Económico Matrimonial y Viudedad – des aragonischen Gesetzes zum ehelichen Güterrecht und zum Witwenstand).

Das führt dazu, dass nicht nur wirtschaftliche Angelegenheiten in Betracht kommen, sondern auch persönliche, wie Art. 15 des genannten Gesetzes bestätigt: „Im Ehevertrag können Vereinbarungen getroffen und zulässige Verträge geschlossen werden, die für angemessen gehalten werden, auch für den Fall der Auflösung der Ehe“.

- Valencia. Im Ehevertrag kann das eheliche Güterrecht, sowie jegliche weitere Verträge vermögensrechtlicher oder persönlicher Natur zwischen den Ehegatten beschlossen werden,

¹ Unter *convenios reguladores* werden im spanischen Recht solche Dokumente verstanden, in denen beide Eheleute in gegenseitigem Einvernehmen ihre wirtschaftlichen Beziehungen regeln, sowie Regelungen bezüglich der Kinder im Falle einer Trennung oder Scheidung treffen. Zu ihrer Gültigkeit müssen diese „Scheidungsfolgenvereinbarungen“ grundsätzlich gerichtlich geprüft werden und unter anderem die Zuteilung der Personensorge (*guarda y custodia*), sowie Besuchsregelungen enthalten.

was entweder ihnen zu Gute geschieht, oder ihren geborenen oder ungeborenen Kindern, da diese bereits während der Ehe und auch nach der Auflösung dieser Auswirkungen haben. Dabei sind die durch dieses Gesetz aufgestellten Grenzen, die guten Sitten und die Voraussetzungen für eine absolute Gleichheit der Rechte und Pflichten der Ehegatten innerhalb der Ehe zu achten. (Art. 25 des Ley de Régimen Económico Matrimonial Valenciano – des valencianischen Gesetzes zum ehelichen Güterrecht).

- Galicien. Art. 172 des Ley Gallega de Derecho Civil (des galicischen Zivilrechts) besagt, dass die Ehegatten die vollständige oder teilweise Auflösung der „Errungenschaftsgemeinschaft“ (sociedad de gananciales), sowie die Grundlagen zu deren Durchsetzung in einem Ehevertrag, mit voller Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft, vereinbaren können.

Folglich sind solche Verträge unter der Berücksichtigung folgender zwei Schranken erlaubt:

- bestimmte Aspekte bezüglich des ehelichen Familienstandes.

- das Wohl der Kinder, was durch das Urteil des Audiencia Provincial Barcelona, sowie durch das Urteil des Verfassungsgerichts (STC) Nr. 4/2001 vom 15. Januar oder das Urteil des Audiencia Provincial Guadalajara vom 25. Mai verdeutlicht wird. In Bezug auf das Kindeswohl ist immer das Prinzip "favor filii" (Vorrang des Kindeswohls) zu achten, gegen das keine außergerichtlichen Verträge oder andere „Scheidungsfolgevereinbarungen“ (Convenio Regulador) getroffen werden dürfen.

Aufgrund des Urteils des Audiencia Provincial Barcelona vom 19. November, wird der Vertrag bei jedem begonnenen Prozess einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen.

Kompetente Ansprechpartner - Ihre Fachanwälte und Abogados der Kanzlei Dr. Artz, López & Col.- stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.